

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.05.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

1. Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit

- 1.1. Die Fontanestadt Neuruppin als Trägerin der öffentlichen Sporthallen überlässt diese – außerhalb der Zeiten, zu denen sie für den Schulbetrieb benötigt werden – gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie vereinsungebundenen Freizeitsportler:innen (nachfolgend Sporttreibende) ausschließlich zur sportlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 1.2. Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sporttreibenden wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes – angelehnt an das Schuljahr – durch die Fontanestadt Neuruppin entschieden. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporthalle durch die Sporttreibenden bis zum 15. Juli des vorherigen Schuljahres bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Nutzungsvoraussetzung ist zusätzlich zum Antrag nach 1.2 der Abschluss eines Überlassungsvertrages durch den Verein oder bei nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden durch die verantwortliche Person der Gruppe.
- 1.3. Ein Anspruch der Sporttreibenden gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zur Nutzungsüberlassung einer Sporthalle besteht nicht. Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, den Hallennutzungsplan während eines Schuljahres zu ändern, beispielsweise aufgrund der betriebsbedingten Schließung einer Halle aufgrund von Bauarbeiten.
- 1.4. Die Sporthallen sind ganzjährig nutzbar mit Ausnahme von Feiertagen und Sommerferien der Schulen. Bei besonderen Anlässen kann eine vorher festgelegte Halle nach Antrag bei der Fontanestadt Neuruppin auch während der Sommerferien genutzt werden (z. B. Trainingslager für Kinder und Jugendliche).
- 1.5. Die Priorität der Nutzungsüberlassung wird wie folgt vorgenommen:
Priorität 1: Wettkampfbetrieb und Jugendsportförderung,
Priorität 2: Vereinsgebundene Übungs- und Trainingseinheiten,
Priorität 3: Freizeitsport und Sonstiges (z. B. Winterspielplatz, Modellbau).
- 1.6. Die folgenden Sporthallen, die im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegen, werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst:
 - Sporthalle der Oberschule Alexander Pusckin
 - Sporthalle der Rosa-Luxemburg-Schule
 - Sporthalle der Grundschule Am Weinberg
 - Sporthalle der Grundschule Wilhelm Gentz
 - Sporthalle des Schulzentrums Fontane
 - Sporthalle der Grundschule Karl Liebknecht
 - Sporthalle des Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasiums
 - Sporthalle der Grundschule Gildenhall

2. Entgelte zur Nutzungsüberlassung durch Sporttreibende

- 2.1. Von den Entgelten befreit sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsportbereich. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung findet im Alter bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres statt. Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

- 2.2. Den Sporttreibenden kann in Ausnahmefällen Entgeltfreiheit oder -ermäßigung eingeräumt werden, wenn seitens der Sporttreibenden hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit oder in der Person aller oder einzelner Mitglieder liegen, geltend gemacht werden können.
- 2.3. Für alle sonstigen Sporttreibenden werden Entgelte zur Benutzung der Sporthallen (s. 1.6) erhoben. Die Entgelte sind je genutzter Sporteinrichtung, Nutzungsumfang und angefangener Stunde fällig und werden halbjährlich im Voraus erhoben. In der Grundschule „Wilhelm-Gentz“ kann die Halle aufgrund ihrer Größe in zwei separate Spielfelder geteilt werden, für welche je das Entgelt zu entrichten ist.

	A (Jugend)	B (Wettkampf) je angefangene Stunde	C (Vereine & Freizeit) je angefangene Stunde
bis 31.12.24	kostenfrei	6 €	10 €
ab 01.01.25	kostenfrei	6 € inkl. gesetzl. USt	10 € inkl. gesetzl. USt

- 2.4. Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung ist halbjährlich im Voraus (15. September für das 1. Halbjahr, 15. März für das 2. Halbjahr) zur Zahlung fällig, das Entgelt für die einmalige Nutzung ist zehn Tage vor beantragtem Termin fällig. Entgelte für nicht genutzte Zeiten werden nicht zurückerstattet, ausgenommen Zeiten, die durch die Fontanestadt Neuruppin nach 1.3 gekürzt wurden.
- 2.5. Die Kündigung der regelmäßigen Nutzung einer Sporteinrichtung hat durch die Sporttreibenden bis zum 15. Kalendertag vor Beginn eines Halbjahres (15. Februar für das 2. Halbjahr) schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung Neuruppin zu erfolgen.

3. Verhalten und Umgang in und mit den Sporthallen

Mit dem Betreten einer Sporthalle der Fontanestadt Neuruppin akzeptieren die Sporttreibenden folgende Grundsätze:

- 3.1. Die Sporttreibenden akzeptieren in ihrer sportlichen Ausübung parteipolitische Neutralität in den Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin zu wahren. Sie vertreten den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und achten den sportlichen und regelkonformen Umgang mit ihren Mitspielenden.
- 3.2. Die Sporttreibenden registrieren ihre Nutzungszeit im Hallenbuch und halten die vereinbarten Trainings-, Übungs- und Wettkampfzeiten ein. Die Umkleieräume sind spätestens 15 Minuten nach Trainingsende zu verlassen.
- 3.3. Die Fontanestadt Neuruppin erwartet von den Sporttreibenden, dass diese die Sporthallen schonend und pfleglich behandeln, sowie Strom und Wasser sparsam verbrauchen. Die Sporteinrichtung ist besenrein zu hinterlassen. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Fenster und Türen zu verschließen und das Licht zu löschen. Werden grobe Verunreinigungen infolge der Nutzung durch die Sporttreibenden festgestellt, können die tatsächlichen Reinigungskosten den Sporttreibenden in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Etwaige Schäden sind in das Hallenbuch einzutragen und umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haftet die verursachende Person. Die Sporttreibenden sorgen für die Ausübung ihrer Sportaktivität in Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin selbstständig für eine Haftpflichtversicherung.

- 3.5. Alkoholische Getränke, Rauchen und Dampfen sind auf dem gesamten Gelände einer Sporthalle untersagt.
- 3.6. In den Sporthallen sind Straßenschuhe nicht erlaubt und durch abriebfeste Sportschuhe zu ersetzen.
- 3.7. Die Sporthalle ist nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt. Die Sporttreibenden dürfen ihre Nutzungszeit nicht Dritten überlassen.
- 3.8. Die Fontanestadt Neuruppin kann die Nutzungsüberlassung widerrufen, wenn:
- den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird,
 - besonders ergangene Anordnungen der zuständigen Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin nicht beachtet werden,
 - die Sporthalle nicht für den vereinbarten Zweck genutzt wird,
 - das Entgelt nicht termingerecht entrichtet wird.

In besonders schweren Fällen kann die sofortige Räumung der Sporthalle veranlasst werden.

- 3.9. Beschäftigte der Fontanestadt Neuruppin, die dienstlich mit der Sporthalle befasst sind, haben das Hausrecht und können einzelne Gäste und Sporttreibende, die gegen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder von Dauer von der Nutzung ausschließen.

4. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.05.2023

Ruhle
Bürgermeister